

Beuthstr. 6 - 8 R
10117 Berlin-Mitte

u2 Spittelmarkt
b 147, 148, 240

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport ■ Beuthstr. 6 - 8 ■ D-10117 Berlin

www.senbjs.berlin.de

An alle Grundschulen und Schulen mit
sonderpädagogischem Förderschwerpunkt
sowie
die zuständigen Schulaufsichtsbeamtinnen und –
beamten in den Außenstellen der Senatsverwaltung für
Bildung, Jugend und Sport
sowie
an die Leiter der bezirklichen Schulämter

Geschäftszeichen | A 1
Bearbeitung | Frau Feuer
Zimmer | 7056
Telefon | (0 30) 90 26 5834
Vermittlung » intern | (0 30) 90 26 7 - 9 26
Fax | +49 (30) 90 26 65 15
eMail | Ute.Feuer
| @senbjs.verwalt-berlin.de

Datum | 13.10.2005



**Anmeldung der Schulanfänger 2006
in der Zeit vom 31. Oktober bis 11. November 2005
Befreiung von der Schulbesuchspflicht aus besonderen Gründen
gem. § 41 Abs. 3 Schulgesetz, (hier: Anspruch auf Frühförderung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Für die Anmeldung der Schulanfänger zum Schuljahr 2006/07 gelten nachstehende Regelungen:

- Grundsätzlich gilt § 42 Abs. 1 SchulG:
„Mit Beginn eines Schuljahres (1. August) werden alle Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder bis zum folgenden 31. Dezember vollenden werden.“
- Gemäß § 41 Abs. 3 SchulG:
▶ kann eine Befreiung von der Schulbesuchspflicht aus besonderen Gründen von der regionalen Schulaufsicht ausgesprochen werden.

▶ Ein besonderer Grund liegt bei einem Anspruch auf Frühförderung gemäß § 30 SGB IX (Anlage 1) vor. Dieser ist durch ein Gutachten bzw. eine Stellungnahme einer Ärztin oder eines Arztes einer Beratungsstelle für Risikokinder, eines einer Klinik

Bankverbindungen	Landeshauptkasse Berlin
	Kontonummer
	BLZ
Postbank Berlin	59-100 100 100 10
Berliner Bank	9 919 260 800 100 200 00
Berliner Sparkasse	0 990 007 800 100 500 00
Landeszentralbank	10 001 520 100 000 00

angeschlossenen Sozialpädiatrischen Zentrums oder eines Sozialpädiatrischen Zentrums/einer Kinder- und Jugendambulanz glaubhaft zu machen.

► Der Antrag der Erziehungsberechtigten auf Befreiung von der Schulbesuchspflicht muss nachvollziehbar begründet und durch ein entsprechendes Gutachten bzw. eine Stellungnahme der o.g. Institutionen begleitet werden.

► Sollte die regionale Schulaufsicht nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu dem Ergebnis kommen, dass dem Antrag der Erziehungsberechtigten gefolgt wird, ist eine Befreiung von der Schulbesuchspflicht auszusprechen. Diese ist auf ein Schuljahr zu befristen.

Kinder, die von der Schulbesuchspflicht befreit werden, sind namentlich in den zuständigen Grundschulen zu erfassen und zur nächsten Schulanmeldung vorzumerken bzw. zu benachrichtigen.

Ein Ruhen der Schulpflicht – wie übergangsweise zum Schuljahr 2005/06 praktiziert – wird nicht mehr angeordnet.

In diesem Zusammenhang bitte ich Sie sicher zu stellen, dass die Kinder, die zum Schuljahr 2005/06 schulpflichtig waren, aber nicht eingeschult wurden, nunmehr in der verbindlichen Anmeldefrist vom 31. Oktober bis 11. November 2005 von den Erziehungsberechtigten angemeldet werden und auch an der schulärztlichen Untersuchung teilnehmen. Dies ist insofern besonders wichtig, als diese Kinder nicht in den aktuellen Listen des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten aufgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Pokall